

Verein zur Förderung Höchstberger Partnerschaften in Europa

Höchstberger Partnerschaftsverein

Satzung

§ 1 Name, Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Verein zur Förderung Höchstberger Partnerschaften in Europa (Höchstberger Partnerschaftsverein)“.
2. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz "e. V.".
3. Der Sitz des Vereins ist Höchstberg.

§ 2 Zweck

1. Zweck des Vereins ist die Völkerverständigung.

In ihrem Sinne pflegt der Verein die partnerschaftlichen Beziehungen insbesondere zwischen Höchstberg und Luz-Saint-Sauveur in Frankreich sowie Bastia Umbra in Italien. Der Verein unterstützt dabei die Aktivitäten aller Institutionen, Vereine und Verbände organisatorisch und fördert persönliche Kontakte Höchstberger Bürgerinnen und Bürger mit dem Ziel eines dauerhaften Bestandes dieser Städtepartnerschaften.

Die Beteiligung der Jugend an der Vereinstätigkeit und der Jugendaustausch sollen besonders gefördert werden.

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.
2. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen.
3. Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit zulässig. Er muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Beiträge für das laufende Geschäftsjahr werden bei Ausscheiden eines Mitglieds nicht erstattet. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung.
5. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds, bei juristischen Personen mit deren Erlöschen.
6. Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.
7. Die Mitglieder haben Mitgliedsbeiträge (Geldbeiträge) zu leisten. Die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.
8. Die Vorstandschaft kann Ehrenmitglieder ernennen oder abberufen. Ehrenmitglieder haben keinen Mitgliedsbeitrag zu leisten.

§ 4 Vorstand und Vorstandschaft

1. Die Vorstandschaft des Vereins besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Kassier, dem Schriftführer, dem Bürgermeister des Marktes Höchberg als ständigem Mitglied sowie vier Beisitzern.
2. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden und dem 2. Vorsitzenden. Beide vertreten den Verein einzeln. Im Innenverhältnis hat der 2. Vorsitzende nur Vertretungsmacht, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist.
3. Die Vorstandschaft wird – mit Ausnahme des Bürgermeisters des Marktes Höchberg als ständiges Mitglied – von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt; sie bleibt jedoch so lange im Amt bis eine Neuwahl erfolgt ist.

4. Der Vorstand wird ermächtigt, Satzungsänderungen, die vom Registergericht oder vom Finanzamt auferlegt werden, nach Rücksprache mit der Vorstandschaft selbst zu beschließen und anzumelden.

§ 5 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Außerdem muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens 1/10 der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.
2. Jede Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich (Brief, E-Mail, Fax) unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Die Einladung an die letzte bekannte Anschrift genügt. Versammlungsleiter ist der 1. Vorsitzende und im Falle seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende. Sollten beide nicht anwesend sein, wird ein Versammlungsleiter von der Mitgliederversammlung gewählt. Falls der Schriftführer nicht anwesend ist, wird auch dieser von der Mitgliederversammlung bestimmt.
3. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
4. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Zur Änderung der Satzung und des Vereinszwecks ist jedoch eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
5. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer auf die Dauer von zwei Jahren. Die Kassenprüfer sind nur der Mitgliederversammlung gegenüber verantwortlich, der sie mindestens einmal jährlich einen Bericht über die Prüfung der Kasse zu geben haben.
6. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterschreiben ist. Beschlüsse sind unter Angabe des Ortes und der Zeit der Versammlung, der Anzahl der anwesenden Mitglieder sowie des Abstimmungsergebnisses festzuhalten. Jedes Mitglied ist berechtigt das Protokoll einzusehen.

§ 6 Auflösung, Anfall des Vereinsvermögens

1. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 4/5 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
2. Bei Auflösung des Vereins, Entzug der Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Markt Höchberg zur ausschließlichen und unmittelbaren Verwendung für gemeinnützige Zwecke gem. § 2 dieser Satzung.

Höchberg, 20.5.2010